

Thüringer Härtefallfonds Energiearmut Haushalte Antragsverfahren

Ablauf Antragsverfahren:

1. Wer kann die Härtefallhilfen erhalten?

Die Unterstützung können private Haushalte unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- Dem Haushalt wurde eine Unterbrechung der Energieversorgung **konkret** angedroht oder die Energieversorgung wurde bereits unterbrochen.
- Der Energiepreis je Verbrauchseinheit hat sich im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 % erhöht.
- Die Mitglieder des Haushalts erhalten keine Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG, keinen Kinderzuschlag, kein Wohngeld.
- Die Mitglieder des Haushalts verfügen über ein **niedriges Einkommen**, das den doppelten Regelsatz nach SGB II zuzüglich der tatsächlichen Kosten der Unterkunft nicht übersteigt, und kein Vermögen über 11.000 €, mit dem die Energieschulden bezahlt werden können.

2. Antragsverfahren

Mit der konkreten Androhung der Energiesperrung kann sich der Bürger an die Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Thüringen wenden. Die Kontaktdaten der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind unter www.tmasqff.de/soziales veröffentlicht. Diese prüfen folgende Punkte:

a. Konkrete Androhung der Unterbrechung oder eingetretene Sperrung

Die Antragsteller legen das Schreiben des Energieversorgers mit Androhung der Sperrung vor, aus dem auch die Höhe der Energieschulden hervorgeht sowie Belege für die Höhe der Kosten je Verbrauchseinheit (in ct/kWh) für das Datum der Sperrandrohung und für das Datum ein Jahr zuvor.

b. Einkommensprüfung

Die Antragsteller legen alle einkommens- und vermögensrelevanten Unterlagen der Haushaltsmitglieder vor, insbesondere:

- Lohn- und Gehaltsnachweise
- Rentenbescheide
- Kindergeldbescheide
- Unterhaltstitel
- Mieteinnahmen

Darüber hinaus werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zum Beispiel durch Mietverträge und Verträge mit den Versorgern nachgewiesen, da sie bei der Vergleichsrechnung mit dem sozialhilferechtlichen Bedarf maßgeblich sein sollen.

Die obere Einkommensgrenze errechnet sich aus dem Zweifachen der Summe folgender Beträge:

- dem – **fiktiven** – Regelbedarf nach dem SGB II, der im Bedarfsfall den Mitgliedern des antragstellenden Haushalts zustehen würde
- den **tatsächlichen** monatlichen Kosten der Unterkunft.

Das Gesamteinkommen des Haushalts wird der oberen Einkommensgrenze für den Erhalt von Leistungen aus dem Härtefallfonds gegenübergestellt. Vom tatsächlichen Nettoeinkommen können Unterhaltszahlungen abgesetzt werden. Sonstige Schulden sind nicht zu berücksichtigen.

Die Antragsteller versichern, dass die einkommens- und vermögensrelevanten Unterlagen ein vollständiges Bild ergeben, keine Einkünfte oder Vermögensbestandteile verschwiegen wurden und der Härtefallfonds noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Liegt das frei verfügbare Vermögen über einem Betrag von 11.000,- € zuzüglich 500,- € für jede unterhaltene Person, besteht **kein Anspruch**, da hinreichende Mittel zum Zahlen der Energieschulden vorhanden sind. Als frei verfügbares Vermögen sind nur bereite Mittel wie Bargeldbestände, Girokonten oder Tagesgeldkonten zu berücksichtigen.

Liegt das Gesamteinkommen **unter der Einkommensgrenze**, können die Energieschulden aus dem Härtefallfonds jeweils **einmalig** für Strom- und Wärmeversorgung übernommen werden. Die Sperrandrohung darf hierbei nicht vor dem Stichtag 1. März 2022 ergangen sein. Bei einem zu hohen Einkommen besteht kein Anspruch.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, können die Energieschulden in tatsächlicher Höhe entsprechend der Sperrandrohung aus dem Härtefallfonds übernommen werden.